

Deutscher Bauernverband e.V.

Präsident Joachim Rukwied
Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7 | 10117 Berlin
j.rukwied@bauernverband.net |
030 31904 438 Sekretariat

Gesamtverband der deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V.
Hans-Benno Wichert

Zentralverband Gartenbau e.V.
Eva Kähler-Theuerkauf

Deutscher Weinbauverband e.V.
Klaus Schneider

Bundesvereinigung der Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse e.V.
Johannes Bliestle

Deutscher Raiffeisenverband e.V.
Präsident Franz-Josef Holzenkamp

Familienbetriebe Land und Forst e.V.
Max Freiherr von Elverfeldt

Union der Deutschen Kartoffelwirtschaft e.V.
Olaf Feuerborn

Berlin, 20. März 2026

Sonderregelung beim Mindestlohn für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft rechtlich zulässig

die arbeitsintensiven Sonderkulturbereiche der deutschen Landwirtschaft und des deutschen Gartenbaus – insbesondere der Obst-, Gemüse- und Weinbau – stehen durch die steten und deutlichen Erhöhungen des gesetzlichen Mindestlohns in den vergangenen Jahren zunehmend unter erheblichem wirtschaftlichem Druck. Um einen weiteren Verlust heimischer Produktion zu verhindern, ist eine Gesetzesänderung notwendig und entgegen den Einlassungen des Bundeslandwirtschaftsministeriums auch zulässig. Dies bestätigt nun ein umfassendes Rechtsgutachten des renommierten Arbeitsrechtlers Prof. Dr. Christian Picker, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Tübingen, dessen Zusammenfassung wir als Anlage beifügen.

Der Gutachter kommt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass ein branchenspezifischer Abschlag (20%) vom gesetzlichen Mindestlohn für landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte rechtlich zulässig ist, wenn ein Mindestlohn von mindestens 12,82 € brutto je Zeitstunde eingehalten wird.

Für besonders mindestlohnbetreffene Bereiche wie den arbeitsintensiven Obst-, Gemüse- und Weinbau, so der Gutachter, könne eine solche Sonderregelung nicht nur zulässig, sondern unter Umständen sogar verfassungsrechtlich geboten sein, um die mit dem Mindestlohngesetz verfolgten Ziele nicht ins Gegenteil zu verkehren. Die Zielsetzung des Mindestlohngesetzes, Lohndumping zu verhindern, Beschäftigte zu schützen und die Sozialversicherungssysteme zu stabilisieren, werde nämlich verfehlt, wenn ein zu hoher Mindestlohn zur Aufgabe arbeitsintensiver Kulturen und dadurch zum Arbeitsplatzabbau führt.

Genau diese Entwicklung ist nach Ansicht des Gutachters in vielen Sonderkulturbetrieben bereits zu beobachten. Ein branchenspezifischer Mindestlohnabschlag könne hier als mildestes und zugleich wirksamstes Korrektiv gegensteuern. Saisonarbeitskräfte blieben weiterhin durch eine verbindliche Lohnuntergrenze geschützt, während zugleich negative Beschäftigungseffekte vermieden und die nationale Selbstversorgung mit Obst, Gemüse und Wein gestärkt würden.

Ein moderater Mindestlohnabschlag verstößt laut Gutachten auch nicht gegen das Grundgesetz oder europäisches Recht. Eine Ungleichbehandlung landwirtschaftlicher Saisonarbeitskräfte sei sachlich gerechtfertigt, verhältnismäßig und durch legitime Gemeinwohlziele – insbesondere Beschäftigungssicherung und Versorgungssicherheit – getragen. Dies gelte auch mit Blick auf die einschlägigen EU-Richtlinien zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und zur Saisonarbeit.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie eindringlich, die Einführung einer klar definierten Sonderregelung für landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte im Mindestlohngesetz jetzt politisch voranzubringen. Für einen vertiefenden Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen